



VERHALTENSREGELN IN DEN ERHOLUNGSGEBIETEN

Mit Ausnahme des Erholungsgebiets von Santa Cristina ist es nicht erforderlich, vorher eine Verwaltungsgenehmigung für die Nutzung der Einrichtungen einzuholen. Nichtsdestotrotz sind die Nutzer der Erholungsgebiete zum Zwecke der Rücksichtnahme auf den Rest der Nutzer und der Umwelt zur Einhaltung einer Reihe von Vorschriften verpflichtet.

1. UHRZEITEN. Der Aufenthalt in den Erholungsgebieten ist auf die für jede der Einrichtungen festgelegte Uhrzeit beschränkt.

2. FEUER. - Feuer darf ausschließlich für die Zubereitung von Lebensmitteln gemacht werden, wobei nur die folgenden Mittel verwendet werden dürfen:

- Die dazu eingerichteten Grills aus Mauerwerk, die Teil der Einrichtungen sind. Darin dürfen ausschließlich Kohle und Brennholz als Brennstoffe verwendet werden.

- Kocher, die mit Gasflaschen mit einem Gewicht von bis zu 13 Kilogramm betrieben werden, sind immer innerhalb des abgegrenzten Bereichs auf einer ebenen Fläche auf einer Höhe von 50 cm Entfernung zum Boden und nie in der Nähe von Vegetation oder Gegenständen aufzustellen.

- Tragbare Grills haben eine Mindesthöhe von fünfzig Zentimetern zu haben, wobei für sie dieselben Bestimmungen wie für Gasflaschen gelten.

Während der Zeiträume, in denen eine große Brandgefahr besteht, was in den Monaten Juli, August und September der Fall ist, ist die Nutzung von tragbaren Grills untersagt.

- Wird jedoch entsprechend des Inselnotfallplans des Technischen Hilfswerks von Gran Canaria (PEIN) eine Warnmeldung für Waldbrände ausgesprochen, ist jede Art von Feuermachen automatisch untersagt.

- Die Uhrzeiten für die Nutzung von Feuer ist von 08:00 bis 18:00 Uhr, und es ist ausdrücklich verboten, ein angemachtes Feuer oder glühende Kohlen zu verlassen. Diese sind ordnungsgemäß mit Wasser zu löschen. Die gut gelöschte Asche ist in den Grills aus Mauerwerk zu deponieren.

3. WASSER. Wasser ist rationell und in angemessener Weise in der gesamten Anlage zu nutzen, wobei sicherzustellen ist, dass die Wasserhähne nach Gebrauch gut geschlossen werden. In keinem Fall darf das Wasser zur Versorgung auf Vorrat genutzt oder außerhalb der Anlage transportiert werden.

4. ABFÄLLE. Das Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Müllcontainer ist verboten.

5. HAUSTIERE. Haustiere sind anzuleinen und unterstehen der direkten Aufsicht durch deren Besitzer oder Halter, wobei zu jedem Zeitpunkt die Bestimmungen des gültigen Tierschutzgesetzes und deren Ausführungsbestimmungen einzuhalten sind.

6. LÄRM. Die Nutzung von Stromgeneratoren, Musik- oder Lautsprecheranlagen, Fernsehgeräten sowie jedes anderen lärmzeugenden Gerätes, das den Rest der Nutzer stören könnte, ist bis auf vorher ausdrücklich von der zuständigen Behörde genehmigte Ausnahmefälle, untersagt.

7. FAHRZEUGE. Kraftfahrzeuge sind in dem als Parkplatz eingerichteten Bereich abzustellen, ohne dass der Verkehr auf den Zufahrtstraßen beeinträchtigt werden darf und auch nicht das Fahren außerhalb der dafür vorgesehenen Schotter- oder Notfallstraßen. Desgleichen ist das Übernachten in den als Parkplätze eingerichteten Bereichen untersagt.

Des Weiteren ist das Fahren von Fahrrädern oder Reiten Pferden innerhalb der Grenzen des Campinggebiets außer in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Genehmigung untersagt.

8. PFLANZEN. Unterlassen Sie es Pflanzen oder Blumen auszureißen oder die Äste von Bäumen abzuschneiden sowie die Wege und Pfade zu verlassen.

9. MOBILIAR. Die Installationen und das vorhandene Mobiliar sind sachgemäß zu nutzen. Handlungen, die zu einer unsachgemäßen Nutzung führen oder einen nicht sachgerechten Erhalt zur Folge haben, sind untersagt.

Die Nutzung von Klappmöbeln von geringer Größe (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Liegen, etc.) ist gestattet, sofern dies nicht die normale Nutzung der Installationen durch die übrigen Nutzer behindert oder erschwert. Es dürfen jedoch keine Ausstattungsgegenstände von großer Größe wie aufblasbare Hüpfburgen,



Partyzelte, Seilrutschen, Schaukeln, etc.), die nicht Bestandteil der Installationen sind, aufgebaut werden, außer in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde.

10. WACHDIENST. Das Wachdienstpersonal steht den Nutzern zur Verfügung, um sämtliche Fragen in Bezug auf die Nutzung der Installation sowie in Bezug auf die vorliegenden Vorschriften zu beantworten.

Des Weiteren können sich die Nutzer auch an das Kommunikationszentrum der Inselregierung unter der Telefonnummer 928 353 443 wenden.